

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SEITE

1 von 4

Rietgrabenstrasse Sanierung 2017
Strasse, Beleuchtung
Projektbewilligung, Kreditbewilligung

6.3.2.1

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 14. Februar 2017 und auf Art. 35, Ziff. 4 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Für die Strassensanierung und den Beleuchtungsersatz in der Rietgrabenstrasse, Abschnitt Haus Nr. 63 bis zur Oberen Wallisellerstrasse, wird ein Objektkredit im Betrag von CHF 1'091'000 inkl. MWST zu Lasten des Kontos 202.5010.297 bewilligt.
2. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich im Rahmen der Baukostenentwicklung zwischen der Erstellung des Kostenvoranschlages (Preisstand Januar 2017) und der Bauausführung. Der Teuerungsnachweis ist gemäss Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes zu berechnen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Finanzabteilung
 - Leiter Bau und Infrastruktur
 - Bau und Infrastruktur, Tiefbau



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SEITE

2 von 4

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

Die Rietgrabenstrasse, die im Jahr 1965 erbaut wurde, weist im Abschnitt Haus Nr. 63 bis zur Oberen Wallisellerstrasse massive Schäden am Belag und den Abschlüssen auf. Aufgrund des Schadensbildes und der Untersuchungen ist davon auszugehen, dass die Foundationsschicht nicht frostsicher ist und ersetzt werden muss.

Gemäss den Untersuchungen zur generellen Entwässerung (GEP) ist die Kanalisationsleitung in einem sanierungsbedürftigen Zustand und wird im Rahmen dieses Projektes erneuert resp. saniert.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 2016-294 vom 8. November 2016 wurden die Ingenieurleistungen im Betrag von CHF 71'000 inkl. MWST für die Projektierung und Bauleitung der Sanierung der Rietgrabenstrasse bewilligt. Das Ingenieurbüro Martinelli Lanfranchi Partner AG, Glattbrugg, wurde mit den Arbeiten beauftragt.

In der Investitionsrechnung ist für die Sanierung der Kanalisation zu Lasten des Kontos Nr. 201.5010.178 ein Betrag von CHF 470'000 exkl. MWST budgetiert. Für die Sanierung der Strasse inkl. Beleuchtung ist ein Betrag von CHF 600'000 exkl. MWST zu Lasten des Kontos Nr. 202.5010.297 budgetiert.

2. Projekt

Die bestehende Fahrbahn der Rietgrabenstrasse hat eine Breite von 6.00 m. Der nordseitige Gehweg weist eine Breite von 2.00 m auf, der südliche ist zwischen 1.50 m und 2.50 m breit. Der gesamte Strassenbereich erhält einen neuen Belag. Die Fahrbahn sowie die vorhandenen Gehwege inkl. deren Foundationsschicht und Randabschlüsse werden erneuert. Bei den Randabschlüssen werden die vorhandenen Steine, soweit möglich, wieder verwendet.

Das Behindertengleichstellungsgesetz fordert, dass der öffentliche Verkehr notwendige Massnahmen bis 2024 umsetzt. Gemäss dieser Forderung wird die Bushaltestelle „Fernsicht“ behindertengerecht ausgestaltet. Damit ein Gehweg von 2 m erreicht wird, muss die Fahrbahn im Haltestellenbereich um ca. 50 cm verengt werden. In Absprache mit dem Betreiber Verkehrsbetriebe Glattal wird die Haltestellenkannte neu auf eine behindertengerechten Höhe ausgebildet. Ansonsten wird die Geometrie der Rietgrabenstrasse belassen.

Die bestehende öffentliche Beleuchtung ist zu einem grossen Teil mit nicht mehr zugelassen Quecksilberdampflampen ausgestattet. Es werden neue Kandelaubern mit neuen Leuchtmitteln, an den alten Standorten, versetzt und neu angeschlossen.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass die Kanalisation nur bei einer ca. 35 m langen Haltung mit dem Durchmesser 250 mm ersetzt werden muss. Die restli-



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SEITE

3 von 4

chen Kanalisationsleitungen weisen geringere Schäden auf, welche mit Innen-sanierungen behoben werden. Das führt zu Kosteneinsparungen gegenüber dem Budget für die Kanalisationssanierung.

Die Roste der Strassenentwässerung und die Kanalisationsdeckel werden erneuert.

In Koordination werden von der Energie Opfikon AG die Transport- und Wasserleitungen erneuert sowie die elektrische Rohranlagen, zur Anpassung an den heutigen Standard, neu verlegt. Da die Transportleitung auf der rechten und die Wasserleitung auf der linken Strassenseite verlegt werden, wurde notwendigerweise der Projektperimeter, gegenüber den ursprünglichen Überlegungen zum Zeitpunkt der Budgetierung, erweitert. Das führt zu Mehrkosten zu Lasten der Strassensanierung.

Für weitere detaillierte Informationen wird auf den technischen Bericht des Ingenieurbüros Martinelli Lanfranchi Partner AG vom 31. Januar 2017 verwiesen.

3. Kosten

Der Kostenvoranschlag vom 31. Januar 2017 und die Kostenschätzung für die Arbeiten der EO AG im Betrag von CHF 1'700'000 teilen sich wie folgt auf die einzelnen Kostenträger auf:

Arbeitsgattung	Kostenträger	Betrag	
Strassenbau inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	864'000
Öffentl. Beleuchtung inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	11'000
Nebenarbeiten inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	124'000
Technische Arbeiten inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	92'000
Zwischentotal inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	1'091'000
Wasserleitungen inkl. MWST	EO AG	CHF	1'450'000
Kabelrohranlage inkl. MWST	EO AG	CHF	250'000
Zwischentotal inkl. MWST	EO AG	CHF	1'700'000
Total inkl. MWST		CHF	2'791'000
Kanalisation exkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	202'000

In der Investitionsrechnung ist für die Sanierung der Rietgrabenstrasse ein Gesamtbetrag von CHF 1'070'000 vorgesehen. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Ausarbeitung des Bauprojekts ergeben sich in der Kostenaufstellung, aus oben beschriebenen Gründen, Verschiebungen zu Gunsten der Kanalisations- und zu Lasten der Strassensanierung.

Die vertragsrechtliche Arbeitsvergabe für die Stadt Opfikon umfasst den Anteil des Kostenträgers Strasse, die öffentliche Beleuchtung, die zugehörigen Nebenarbeiten, die technischen Arbeiten im Betrag von CHF 1'091'000 inkl.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SEITE

4 von 4

MWST, sowie die gebundenen Ausgaben für die Kanalisation im Betrag von CHF 202'000 exkl. MWST.

Gemäss § 35 Ziffer 4 der Gemeindeordnung liegt die Kreditbewilligung im Betrag von CHF 1'091'000 inkl. MWST, in der Kompetenz des Gemeinderates.

Gebundenheit der Kosten

Der Anteil der Kanalisation im Betrag von CHF 202'000 exkl. MWST gilt gemäss § 121 Gemeindegesetz als gebunden. Der Anteil der Kabelrohranlagen und Wasserleitung im Betrag von CHF 1'700'000 inkl. MWST ist vertragsrechtlich durch die Energie Opfikon AG zu vergeben.

Folgekosten (gerundet)

Gemäss § 37 des Kreisschreibens der Direktion des Innern über den Gemeindefinanzhaushalt beträgt der Richtwert der jährlichen Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung) mindestens 10%, bei Mobilien 20% der Netto-Investition.

Durchschnittlich müssen 10% von CHF 1'091'000 für Abschreibung und Verzinsung vorgesehen werden.

4. Beiträge / Subventionen

Für die Ausrichtung eines Staatsbeitrages besteht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kein Anspruch. Auch können, da es sich um eine reine Sanierung der Strasse und der Werkleitungen handelt, keine Grundeigentümerbeiträge eingefordert werden.

5. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, für die Erneuerung der Rietgrabenstrasse (inkl. Beleuchtung) einen Objektkredit im Betrag von brutto CHF 1'091'000 (inkl. MWST), zu Lasten des Kontos 202.5010.297 der Investitionsrechnung, zu bewilligen.

Der Gemeinderat wird über die gebundene Ausgabe gemäss Art. 44 Ziffer 3 für die Sanierung der Kanalisation im Betrag von CHF 202'000 exkl. MWST, zu Lasten des Kontos 201.5010.178 der Investitionsrechnung, in Kenntnis gesetzt.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Hansruedi Bauer

